

Statuten

der

Sterbe-Kasse

des

Salz- und Kornmesser - Amtes,

so wie in Betreff

der

Unterstützungen

für die

Wittwen und Waisen dessen Glieder

in N i g a.

N i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

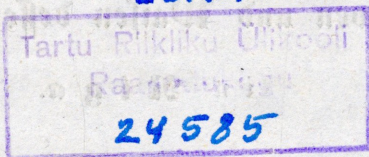
1850.

Der Druck wird gestattet. — Riga, den 11. Juli 1850.

(L. S.)

Dr. J. G. Krohl, Censor.

Est.A



E i n l e i t u n g.

Schon im Jahre 1822 haben die Mitglieder des Rigaschen **Salz-** und **Kornmesser-Amtes** eine Kasse errichtet, aus welcher in Sterbefällen den Gliedern und deren Angehörigen nicht nur Beerdigungsgelder verabfolgt, sondern auch den hinterbliebenen Wittwen Unterstützungen verabreicht worden sind. Diese Unterstützungs-Kasse ist Anfangs bloß nach mündlicher Uebereinkunft verwaltet worden. Nachdem aber im Mai 1846 die auf solche Uebereinkunft gestützten Verwaltungs- und Austheilungs-Bestimmungen in einem schriftlichen Aufsatze von allen damaligen Amtsgliedern unterzeichnet Einem Wohlledlen Rathe zur Bestätigung unterlegt, von demselben aber zur Begutachtung an Ein Edles Weltgericht remittirt und dann einer abermaligen Prüfung unterzogen worden sind, — so werden sie, in nachstehenden

Punkten auf's Neue mit den nöthigen Vervollständigungen redigirt, nunmehr als förmliches Statut zur unverbrüchlichen Festhaltung anerkannt und zur obrigkeitlichen Bestätigung unterlegt. — Wonächst sodann deren Druck zur allgemeinen besseren Kenntnißnahme angeordnet werden soll.

(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)



(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side, appearing upside down)

Erster Abschnitt.

Von den Mitgliedern und deren Beiträgen.

§ 1.

Jedes Mitglied (ordinarius) ist verpflichtet, bei seinem Eintritte in das Amt eine genaue Aufgabe seines Vor- und Zunamens und wenn es verheirathet, des Vor- und Geburtsnamens seiner Ehefrau, sowie später auch derjenigen ehelichen Kinder, welche nach seinem Eintritte ihm geboren worden, schriftlich zur Eintragung in ein vom Amts-Vorstande zu führendes Buch aufzugeben.

§ 2.

Zur Theilnahme an dieser Amts-Sterbe- und damit verbundenen Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse ist jedes neu eintretende ordentliche Mitglied verpflichtet bei seiner Aufnahme zur mit der Amts-Kasse verbundenen Beerdigungs-Kasse 120 Rbl. S. M. und zur Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse 200 Rbl. S. M. einzuzahlen. Sollte aber ein solches Mitglied nicht im Stande sein die ganze Einkaufs-Summe sogleich baar zu erlegen, so kann ihm dieselbe zwar bis zum Betrage von 200 Rbl. S. M. creditirt werden; jedoch ist es in diesem Falle verbunden, für die noch zu entrichtende Schuld eine Obligation auszustellen und hat es sich gefallen zu lassen,

daß ihm von seinem Verdienste bei der jedesmaligen Theilung die Hälfte bis zur gänzlichen Tilgung seiner Schuldsomme nebst Renten zu $\frac{1}{2}$ pCt. pr. Monat in Abzug gebracht werde.

§ 3.

Das Kapital dieser Amts = Wittwen = und Waisen = Unterstützungs = wie Sterbe = Kasse entspricht gegenwärtig nur der Mitgliederzahl von 60 Ordinairern mit 12000 Rbln. Silb., sage zwölf tausend Rubel Silber = Münze, und muß nach diesem Verhältnisse von 200 Rbln. S. M. pr. Mann, der ordentlichen Mitgliederzahl, im Fall sie sich vermehrt, immer entsprechen. Es kann dieses Kapital außerdem aber noch vergrößert werden durch die dieser Kasse hiemit zugewiesenen:

- a) alljährlich etwa überschießenden Renten der angelegten und ausstehenden Fonds desselben;
- b) die beim Amte einkommenden Strafge-
der, und
- c) die Theilungsgelder, welche während der Zeit entstehen, da ein Mitglied eigenbe-
lieblich oder mit Tode abgegangen und dessen Stelle bis zur gerichtlichen Be-
stätigung eines neuen Amts = Mitgliedes
offen steht, so wie die Theilungsgelder
eines Jahres und sechs Wochen derjen-
gen Mitglieder, welche bei obrigkeitlich
angeordneter Vermehrung der Amts-
Glieder = Zahl, nicht in eigentliche Va-
canzen eingerückt sind.

Es sollen aber, sobald die Renten dieses Kapitals zu den festgesetzten Wittwen- und Waisen-Unterstützungen nicht ausreichen, gleichwie zur Bestreitung der Sterbegelder, die nöthigen Summen vorkommenden Falls aus den Amts- Theilungen ergänzt, — das der Mitgliederzahl zum Mindesten entsprechen müßende Kapital darf aber nie angegriffen und verringert werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Beerdigungs-Geldern wie Unterstützungen der Wittwen und Waisen.

§ 4.

An den Beerdigungs- und Unterstützungs-Geldern haben sämmtliche Mitglieder, deren Wittwen und Kinder, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche vor dem Eintritte des Vaters in das Amt geboren sind, und daher auch nicht in das § 1 erwähnte Buch eingetragen worden, nach den nachfolgenden näheren Bestimmungen, Antheil.

§ 5.

Sobald ein Amts-Mitglied (ordinarius), welches Theilnehmer der Wittwen- und Waisen-

Unterstützungs-Kasse des Amtes gewesen ist, stirbt, — werden aus der Amts = Theilungs = Kasse der Wittve oder den Erben des verstorbenen Mitbruders 120 Rbl. S. M. Beerdigungs = Gelder, und außer diesen die im § 2 erwähnten, zur Unterstützung = Kasse eingezahlten 200 Rbl. S. M., jedoch ohne Renten, aus letzterer ausgezahlt. — Ueberdem aber genießt die Wittve ein Jahr und sechs Wochen den vollen Antheil an der allgemeinen Amtstheilung, da jedes neue Amts = Mitglied nach altherkömmlicher Gewohnheit verpflichtet ist, bei seinem Eintritte in das Amt für ein Jahr und sechs Wochen die auf ihn fallende Einnahme oder sogenannte Amtstheilung der Wittve oder den sonstigen Erben und Angehörigen des verstorbenen Amtsgliedes oder aber nach § 3 ad c der Wittwen = und Waisen = Unterstützungs = Kasse zu überlassen, dessen Nachfolger also bei seinem Ableben für seine Wittve und Erben gleichen Rechtes theilhaftig wird.

§ 6.

Verstirbt die Frau eines Amts = Mitgliedes während der Mitgliedsdauer des Mannes, so erhält das Sterbehaus zu ihrer Beerdigung, sie mag nun die 1., 2., 3. u. s. w. Frau gewesen sein, 120 Rbl. Silber aus der die Sterbe = Gelder tragen müßenden Amts = Theilungs = Kasse. Falls ein Wittwer aber wiederum heirathet, so hat er bei Verlust jeglichen Sterbegeldes für seine 2., 3. u. s. w. Frau, dieselbe jedesmal mit sechzig Rubeln Silber = Münze zur Amts = Theilungs = Kasse und zwar im ersten Jahre seiner 2., 3. u. s. w. Ehe einzukaufen. Die gegenwärtigen

Mitglieder welche vor Bestätigung dieser Statuten zum 2., 3. u. s. w. Male, (— wohl zu verstehen als Wittwer, nicht als geschieden, —) schon geheirathet hatten, behalten ein Jahr vom Tage der Bestätigung das Recht, ihre 2., 3. u. s. w. Frau nachträglich dergestalt einzukaufen.

§ 7.

Stirbt die dergestalt eingekaufte Wittwe eines Amtsgliedes im Laufe eines Jahres und sechs Wochen nach dem erfolgten Ableben ihres Mannes, so erhalten ihre Erben zu ihrer Beerdigung, falls sie die erste Frau des verstorbenen Amtsgliedes oder nach einer Scheidung zweite Frau gewesen, 120 Rbl. Silber. War sie aber die zweite und dritte u. s. w. eingekaufte Frau eines Amts=Wittwers gewesen, so erhalten ihre Erben nur 60 Rbl. S. M. — Stirbt aber eine solche Wittwe nach Ablauf dieser Frist von einem Jahre und sechs Wochen, so erhalten deren Erben immer nur 60 Rbl. S. M. Die Erben derjenigen Wittwen, welche indessen schon vor Bestätigung dieser Statuten verwittwet geworden, können aber ohne allen Unterschied nur dreißig Rubel Silber ein für alle Mal beanspruchen.

§ 8.

Beim Ableben der nach dem Eintritte des Vaters geborenen Kinder eines Amtsgliedes soll für ein Kind, welches noch nicht das 8. Jahr erreicht hat, 15 Rubel Silber=Münze, — und für ein Kind, das das 8. Jahr erreicht, das 16. aber noch nicht zurückgelegt hat, 25 R. S. M.

Beerdigungsgelder gezahlt werden. Ueber dieses Alter von 16 Jahren hinaus wird kein Beerdigungsgeld mehr verabfolgt. Hierbei bleibt es ganz gleich ob der Vater oder die Mutter noch am Leben sind, oder nicht. Im letzten Falle erhalten die nächsten Verwandten, vorzugsweise aber diejenigen, denen das Kind zur Erziehung anvertraut gewesen, das Beerdigungs-Geld ausgezahlt.

§ 9.

Außer den im § 5 bestimmten Auszahlungs-Quoten hat jede Wittwe eines Amtsbruders Ansprüche auf fortlaufende jährliche Unterstützung aus der Unterstützungs-Kasse, und zwar werden derselben gegenwärtig alljährlich mindestens zwanzig Rubel Silber-Münze in vierteljährlichen Raten von 5 Rubeln S.-M. zu Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten eines jeden Jahres verabfolgt. Dieses Recht auf Unterstützung, welches in jedem Fall zuerst nach Ablauf des Wittwenjahres beginnt, indem die Wittwe während dessen ohnehin die volle Amtstheilung bezieht, — erlischt:

- a) wenn sie sich wieder verheirathet;
- b) wenn sie erwiesenermaßen sich eines unmoralischen, ihren Wittwenstand entehrenden Lebenswandels schuldig macht.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß wenn sie mit einem Amtsgliede zu einer andern Ehe schreitet, sie nach in Gemäßheit § 6 bewerkstelligtem Einkaufe der Rechte seiner Wittwe theilhaftig wird. Ist ihr späterer Ehegatte aber kein Amtsgenosse, so ist sie als völlig aus dem Amte ausgeschieden zu betrachten.

Diese hiedurch festgesetzte jährliche Unterstützungquote kann, im Fall die Renten des Unterstützungsfonds solches gestatten, durch General-Versammlungs-Beschluß sämtlicher Amts-Glieder künftig mit Umsicht erhöht werden. Für die noch aus frühester Zeit herrührenden Wittwen, deren Zahl und Namen sich aus dem gegenwärtigen Unterstützungs-Buche ergibt, bleibt die Jahres-Unterstützung bis zu ihrem Aussterben wie zeither auf 12 Rubel Silber festgestellt.

§ 10.

Sollte ein Amts-Mitglied sich auf dem Sterbebette eine Frau antrauen lassen, so hat diese hinterlassene Wittwe weder auf Unterstützungs- noch Sterbegelder für sich irgend welche Ansprüche, sondern bezieht nur die Beerdigungsgelder für ihren verstorbenen Mann und die von ihm zur Unterstützungs-Kasse eingezahlte Summe, gleichwie die Amtstheilung von einem Jahre und sechs Wochen. — Sollten aber aus einer früheren Ehe des Verstorbenen Kinder vorhanden sein, so gehen dieselben bei den Auszahlungen mit der Wittwe zu gleichen Theilen.

§ 11.

Abgeschiedene Frauen der Amts-Mitglieder haben gar keinen Antheil weder an der Wittwen-Unterstützungs- noch an der Sterbe-Kasse.

§ 12.

Stirbt ein Mitglied dieser Unterstützungs-Kasse, ohne eine Wittwe zu hinterlassen, so er-

halten dessen etwanige Kinder, falls sie mündig sind, den von ihrem Vater zur Kasse gezahlten Kapital=Antheil aus der Sterbe=Kasse mit 120 Rubeln S.=M. und aus der Unterstützungs=Kasse mit 200 Rubeln S.=M. ausgekehrt; auch beziehen sie die Amtstheilung für 1 Jahr und 6 Wochen. Haben aber die Kinder das Alter der Mündigkeit noch nicht erreicht, so werden sämtliche Gelder ihren gerichtlich bestätigten Vormündern resp. zur Beerdigung und zur Fruchtbarmachung übergeben.

Die Vormünder solcher nachbleibenden vater= und mutterlosen Waisen erhalten alsdann auch die § 9 festgestellte jährliche Unterstützungs=Quote einer Wittwe, bis das jüngste Kind das Alter der Mündigkeit erreicht, d. h. das siebenzehnte Jahr beendet hat.

§ 13.

Stirbt ein neues Mitglied während des Jahres und sechs Wochen, in welchem die Amtstheilung noch der Wittwe und den Erben seines Amts=Vorgängers oder nach § 3 ad c der Unterstützungs=Kasse zukömmt, so erhalten seine Wittwe oder seine Erben nur die von ihm eingezahlten Einkaufs=Summen, in soweit sie berichtigt worden, zurück und beziehen nur für so viele Wochen oder Monate die volle Amtstheilung, als der Verstorbene im Amte Dienste geleistet hat, haben aber weder an dem Amte im Allgemeinen, noch an der Wittwen=Unterstützungs=Kasse irgend welche Ansprüche.

§ 14.

Da ein jedes neu eintretende Amts-Mitglied nach § 5 verpflichtet ist, die auf ihn fallende Einnahme oder sogenannte Amtstheilung für ein Jahr und 6 Wochen den Erben seines Vorgängers oder aber nach § 3 der Unterstützungs-Kasse abzutreten, und zu überlassen, so soll auch dasjenige Amts-Mitglied, welches eigenbeliebig aus dem Amte tritt, nicht nur seine zur Sterbe- und Unterstützungs-Kasse eingezahlten Beiträge zurückerhalten, sondern auch die Amtstheilung während eines Jahres und 6 Wochen in der Art genießen, wie solche für die Amtsglieder angeordnet worden; hat aber alsdann weder an das Amt im Allgemeinen, noch an die Beerdigungs- und Unterstützungs-Kasse irgend welche Ansprüche. Stirbt aber ein solches ausgetretenes Mitglied innerhalb des Zeitraums, in welcher es die Theilung bezieht, so wird dessen Wittve als ebenfalls aus der Kasse getreten betrachtet, und erhält außer dem Antheil, welchen ihr verstorbenen Mann vielleicht noch einstehen hat, auch die Amts-Theilung nur für die Zeit, welche der Verstorbene noch zu beziehen gehabt hätte.

§ 15.

Sobald einem verheiratheten Amts-Mitgliede, Altersschwäche oder Krankheits halber, gerichtlich ein Adjunct zur Seite gestellt wird, kann es auf sein Verlangen die von ihm zur Sterbe-Kasse eingezahlten 120 Rubel S. M. zurückerhalten; die zur Unterstützungs-Kasse beigetragenen 200 Rubel S. M. werden aber zum Besten seiner Frau oder sonstigen Erben einbehalten und erst

nach seinem Tode, und zwar nach einem Jahre und sechs Wochen, seiner hinterbliebenen Wittwe oder sonstigen Erben zurückgezahlt, welche Wittwe denn auch den vollen Antheil sowohl der jährlichen Unterstützungs-Summe nach § 9 als auch des Wittwen-Jahres in der Amts-Theilung zu genießen hat; doch werden bei dem Ableben eines solchen Mitgliedes, wenn es die von ihm zur Sterbe-Kasse eingezahlten 120 Rubel S. M. zurückerhalten, keine Beerdigungsgelder weiter ausbezahlt.

§ 16.

Ein gerichtlich bestätigter Adjunkt hat zur gewöhnlichen Amts-Kasse 40 Rubel S. M. als Beitrag zu den Amts-Ausgaben, gleich jedem ordinario einzuzahlen und 120 Rubel S. M. zur Sterbe-Kasse beizubringen. Stirbt er als Adjunkt, so erhält seine nachbleibende Wittwe, oder wenn eine solche nicht vorhanden, seine anderweitigen Erben, nur diese eingezahlten 120 Rubel S. M. als Beerdigungsgeld zurück; seine Wittwe hat aber keine Ansprüche auf die Wittwen-Unterstützungs-Kasse. — Sollte die Frau während der Adjunctur ihres Mannes mit Tode abgehen, so hat derselbe für sie keine Ansprüche auf das Beerdigungs-Geld.

§ 17.

Sobald ein Adjunkt vollständiges Mitglied wird, hat er die im § 2 erwähnte Summe von 200 Rubeln S.-M. zur Wittwen- und Unterstützungs-Kasse entweder baar beizubringen oder über diese Summe eine Obligation auszustellen,

und bis zu deren völliger Tilgung mit Renten sich gefallen zu lassen, daß ihm bei der jedesmaligen Austheilung die Hälfte seines Verdienstes in Abzug gebracht werde.

§ 18.

Einem Mitgliede, welches keine Frau oder eheliche Leibeserben am Leben hat, bleibt es unbenommen, seinen Antheil sowohl an dem Kapital der Sterbe- und Unterstützungs-Kasse, als auch an der Amts-Theilung eines Jahres und sechs Wochen seinen Verwandten oder Freunden zu vermachen. Stirbt aber ein solches Mitglied ohne darüber eine schriftliche Disposition hinterlassen zu haben, so fallen diese Antheile, unbeschadet der gesetzlichen Vererbung seines übrigen Vermögens, der Unterstützungs-Kasse zu, und können seine etwanigen Ascendenten oder Seiten-Verwandten keine Ansprüche daran machen.

§ 19.

Auf die aus der Sterbe- und Unterstützungs-Kasse auszahlenden Gelder können weder die Gläubiger des Verstorbenen noch dessen etwanige Concurss-Masse Ansprüche machen, für den Fall jedoch, daß die Kasse selbst nach § 20 noch welche Ansprüche an den Verstorbenen haben sollte, oder derselbe ihr noch einen Theil der Einzahlungen zur Sterbe- und Unterstützungs-Kasse schulden würde, hat dieselbe das Recht, so viel zu retiniren, als zu ihrer Deckung erforderlich ist.

Dritter Abschnitt.

Von Begebung der Gelder und der Kassen- Verwaltung.

§ 20.

Die Kapitalien der Sterbe- und Wittwen-Unterstützungs-Kasse müssen in öffentlichen Kredit-Anstalten angelegt werden; jedoch ist es nicht untersagt, auch wirklichen Amtsgliedern, da sie durch ihre statutarischen Anrechte die genügendste Sicherheit bieten, Darlehne vorzustrecken. Ein solches Darlehn darf sich aber höchstens auf 300 Rubel S. M., d. h. für solche Mitglieder, die dem Amte und dieser Kasse nicht schon verschuldet sind, belaufen; — an Privatpersonen außer dem Amte dürfen aber schlechterdings keine Gelder ausgeliefert werden. Die Debitoren im Amte haben übrigens die Anleihen gesetzlich und zwar praenumerando zu verrenten, und über sie außer der Quittung im Kassa-Schnurbuche einen Empfangschein auszustellen und zur Kassa zu liefern. Die Rückzahlung geschieht dann in der Art, daß dem Schuldner die Hälfte von seinem Verdienste bei der jedesmaligen Amts-Theilung bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld abgezogen wird.

Es können auch der Haupt-Amts-Kasse oder Amts-Theilungs-Kasse zur Bestreitung der Arbeiter-Kosten und Amts-Lasten aus dieser Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse Vorschüsse wie zeither, zumal im Anfange des Jahres und zum Beginn der Navigation, jedoch immer nur als zu verrentende Darlehne, gemacht werden. Ueber

solche aus der Unterstützungs-Kasse für die Amts-Haupt-Kasse Darlehnsweise zu entnehmende Gelder müssen aber im Schnurbuche der Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse die Amts-Vorsteher quittiren und außerdem einen Empfangs-schein über solche mit $\frac{1}{2}$ pCt. Renten pr. Monat, sobald der Amts-Kassen-Zustand es erlaubt, zurückzahlende Summe, zur Asservation im Kasten ertheilen.

§ 21.

Die Administration der Sterbe- und Unterstützungs-Kasse besteht aus dem jedesmaligen Aeltermann, den vier Beisitzern und dem Amtsschreiber. Sie sind verpflichtet die Angelegenheiten der Stiftung zu besorgen und deren Rechte, wo es erforderlich, wahrzunehmen, auch über Einnahme und Ausgabe gehörig Buch und Rechnung zu führen und keine Auszahlungen ohne gehörige Quittungen zu machen.

Alle Documente und Rechnungsbücher so wie das § 1 erwähnte Buch und die etwa baar vorhandenen Summen, sind in einer eisernen Lade, welche mit vier Schlössern zu versehen ist, aufzubewahren; die vier besonderen Schlüssel zu dieser Lade werden unter vier Administratoren vertheilt und darf diese Lade, welche sich im Local des Amtes selbst befindet, nur in Gegenwart sämtlicher Administratoren geöffnet werden. Für jede Pflichtverletzung von Seiten eines oder sämtlicher Administratoren, namentlich für jeden, durch deren Verschulden der Kasse entstehenden Verlust, hat der schuldige Theil oder nach Befinden der Umstände die Administratoren gemeinschaftlich und solidarisch, mit ihrem ganzen Vermögen, es mag bestehen worin es wolle, zu haften.

§ 22.

Beim jährlichen Abschluß der Bücher werden von sämtlichen Mitgliedern und aus der Zahl derselben in voller Amts-Versammlung fünf Revidenten erwählt, welche verpflichtet sind, von der Richtigkeit der geführten Rechnungen sich zu überzeugen, das Kassen-Saldo, nach Vergleichung desselben mit den Büchern und Belegen zu überzählen und durch eigenhändige Namens-Unterschrift in dem Kassabuch die Richtigkeit desselben zu attestiren.

Diese Revidenten sind auch verpflichtet, alljährlich nach vollzogener Revision bei einem Berichte die Bücher sammt den Belegen u. s. w. Einem Kaiserlich Rigaschen Weltgerichte zur allendlichen Rechtsfindung und Guttheißung u. s. w. vorzustellen.

§ 23.

Schließlich verpflichten sich sämtliche Mitglieder des Salz- und Kornmesser-Amtes den in obigen §§ enthaltenen Bestimmungen sich willig zu unterwerfen und ihnen getreulich nachzuleben; auch falls mit Hochobrigkeitlicher Bestätigung auf den Grund etwaniger von der Amts-Versammlung durch Mehrheit der Stimmen zu fassender Beschlüsse in Zukunft Modifikationen dieser Statuten oder Zusätze zu demselben beliebt werden sollten, auch diesen pünktliche Folge zu leisten, damit die brüderliche Liebe und Eintracht niemals gestört, sondern Ruhe und Ordnung jederzeit erhalten und das Gedeihen dieser wohlthätigen Stiftung mit Gottes Beistande gefördert werde.

Riga, am 8. April 1850.

Daß in der am 15. April 1850 auf der Amts-
Herberge stattgehabten Versammlung sämtlicher Mit-
glieder des hiesigen Salz- und Kornmesser-Amtes, mit
Ausnahme des von Riga abwesenden Messers Peter
Tiedemann, für welchen jedoch der Messer Christoph
Haffelberg in Auftrag unterzeichnet hat, in meiner,
Secretarii subscripti, Gegenwart: der Aeltermann des
Messer-Amtes J. Freudenberg, die Beisitzer Carl Wil-
helm Wilde, P. Neumann, D. Tschander und P. Zieper,
die Amtsschreiber Wilhelm Martin Preede, Otto Ro-
senthal, Friedrich Wilhelm Litz und die Amts-Rassirer
Christoph Haffelberg und Joh. Ruthenthal, so wie die
Messer Carl Eck, Joh. Christoph Hensell, Carl Rein-
waldt, Jacob Bunding, Joh. Mester, Matthias Salle,
Joh. Petersohn, Daniel Helb, Martin Reckardt, Michel
Zalle, Carl Sadding, Joh. Zwilling, David Wischker,
Martin Nirre, Wilh. Freymann, M. Bernhoff, Adam
Schultz, Ludwig May, J. Vogel, George E. Bruns
Gustav Rickmann, George Peter Magnus Horn, J. Jo-
hannsohn, Joh. Trautmann, George Seberg, Woldemar
Brinck, George Zenne, Adam Diedrich, Friedrich Ram-
ming, Valentin Stroh, Andreas Petersohn, George
Trautmann, Hans Neulandt, George Kronberg, Martin
Berg, Jacob Eckstein, Peter Kallning, Martin Krasting,
Christian Neumann, Jacob Mathias Rosenberg, Fritz
Rosenthal, George Winckelmann, Martin Seyboth,
Kaspar Ulmann, Franz Iwanowsky, B. Baumfeldt,
Mathias Kanzoffsky und Wilhelm Anschütz und George
Weiss, — in Assistenz ihrer Kuratoren, der Messer G.
Bruns, und J. Vogel, — die vorstehenden Statuten der
„Sterbe- und Wittwen- und Waisen-Unter-
stützungs-Kasse des Salz- und Kornmesser-
Amtes“ eigenhändig unterschrieben und die einzelnen
§§ dieser Statuten genehmigt haben; Solches wird hie-
mit von mir, als Secretaire des Wettgerichts der Kai-
serlichen Stadt Riga, in forma legati attestiret.

Riga, den 16. April 1850.

Johann August Vorsch,
Wettgerichts-Secret.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruffen ic. ic. ic. ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das, mittelst Protokolls Eines Edlen Wettgerichts vom 27. April 1850 vorgestellte Ansuchen des Rigaschen Salz- und Kornmesser-Amtes um Bestätigung der gleichzeitig unterlegten, vom 8. April 1850 datirten Statuten der Sterbe- und resp. Unterstützungs-Kasse rubr. Amtes folgende

R e s o l u t i o n :

№ 5343.

daß bemeldete Statuten, da dieselben nichts Ordnungswidriges enthalten, vielmehr ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, desmittelst obrigkeitlich zu bestätigen, das vorgestellte Original unter Beifügung dieser Resolution Einem Edlen Wettgerichte zur Behändigung an das Amt zu retradiren, und eine zu beglaubigende Abschrift der erwähnten Statuten im innern Archive niederzulegen sei.

Extraditum Riga Rathhaus, den 14. Juni 1850.

A. v. Tunzelmann,
Obersecretär.